

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 4

Artikel: Das neue Scheidungsrecht wird von vielen kritisiert : Unterhaltsbeiträge : Leistungsfähigkeit hat Vorrang vor Bedürfnissen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Scheidungsrecht wird von vielen kritisiert

Unterhaltsbeiträge: Leistungsfähigkeit hat Vorrang vor Bedürfnissen

Seit fünfzehn Monaten ist das neue Scheidungsrecht in Kraft. Alimenterfachleute stellen heute die Tendenz fest, dass bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge verstärkt von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgegangen wird und weniger von den Bedürfnissen der Unterhaltsberechtigten. Die Erfahrungen der Fachleute mit dem neuen Recht sind unterschiedlich, die Kritik vielfältig und bereits wird eine Revision verlangt.

Der Bundesrat sei bereit, die Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht zu untersuchen, meldeten die Medien Anfang Februar. Gegenüber der ZeSo bestätigte Ruth Reusser vom Bundesamt für Justiz, das Recht solle auf seine Wirkungsweise überprüft werden; diese Evaluation werde gründlich vorbereitet und das Prozedere erarbeitet.

Nach nunmehr rund fünfzehn Monaten Erfahrungszeit ist die Kritik vielfältig: So zitierte beispielsweise der «Bund» den Freiburger SP-Nationalrat und Scheidungsanwalt Erwin Jutzet mit der Einschätzung: «Nahezu alle Anwälte und Richter halten das Gesetz einfach nicht für praktikabel.» Der Politiker will «frühzeitig eine Gesetzesrevision» und erklärte der Zeitung, er habe Verbündete in allen Parteien. Nachdem das Scheidungsrecht ein Jahr alt war, befragte die Zeitschrift «Plädoyer» erstinstanzliche RichterInnen und AnwältInnen verschiedener Kantone¹ über ihre Erfahrungen und bilanzierte: «Das neue Scheidungsrecht bringt für

alle Beteiligten mehr Arbeit und eine Fülle von ungeklärten Rechtsfragen.» Und die NZZ fasste Ende Dezember ihre Umfrage bei Richtern und Anwälten mit der Einschätzung zusammen: «Zwar habe das neue Scheidungsrecht in einigen Punkten Fortschritte gebracht – namentlich etwa den Ausgleich bei der zweiten Säule – doch sei es «zu umständlich», gar «verfahrensrechtlich verunglückt und nicht durchdacht.»

KritikerInnen führen unter anderem die folgenden Punkte ins Feld:

Zweimonatige Wartefrist im Falle einer einvernehmlichen Scheidung: Sie wird nach Abschluss einer Konvention als Schikane empfunden, zudem könnten im Gerichtssaal gefundene Lösungen während der Wartefrist wieder umgestossen werden. Nicht geregelt sei, was zu geschehen habe, wenn eine der beiden Parteien nach zwei Monaten die ausgehandelte Vereinbarung nicht bestätige. Unklar sei auch, wie oft sich so etwas wiederholen dürfe, wie oft Nachverhandlungen angesetzt werden müssten.

Trennungszeit von vier Jahren, wenn sich ein Paar nicht einig ist: Sie «wird häufig benutzt, um andere Ziele zu verfolgen: Ausländer können eine Niederlassungsbewilligung ersitzen, dem scheidungsunwilligen Ehegatten werden Unterhalts- oder sonstige materielle Forderungen gestellt oder die gemeinsame elterliche Sorge wird «erpresst» («Plädoyer»). Richter und Anwälte stellen laut NZZ fest, in

¹ Dominique Strelbel: Zerrüttete Ehe: Scheidung nach neuem Recht oft erst nach vier Jahren Trennung. Chaotische Praxis im Neuen Scheidungsrecht. In: plädoyer 6/2000.

der Praxis würde die Trennungszeit häufig missbraucht, um den scheidungswilligen Partner, der vielleicht schon in einer neuen Beziehung lebe, «unter Druck zu setzen und zu einem eigentlichen ‹Ablasshandel› zu drängen». Die Trennungszeit gilt insbesondere dann als Nachteil, wenn die Ehe nur kurze Zeit dauerte.

Aufteilung des Pensionskassenkapitals: Der Zeitpunkt der Teilung ist laut NR Jutzet schwierig zu bestimmen, zudem gebe es eine «Gesetzeslücke» beim Vorbezug von Pensionskassengeldern. «Plädoyer» stellt fest, den RichterInnen würden im Zeitpunkt der Scheidung oft veraltete Berechnungen der Austrittsleistungen der Pensionskassen vorliegen. Diese werden erstellt, wenn die Paare die Scheidungsbegehren einreichen. Die von der Zeitschrift befragten RichterInnen runden den Betrag entweder von sich aus auf oder holen aktuelle Daten ein, wenn die vorgelegten älter sind als zwei bis drei, bzw. sechs Monate. Demgegenüber wird der Rechtsdienst einer Pensionskasse zitiert, wonach es Scheidungskonventionen nach neuem Recht gebe, die auf Berechnungen des Pensionskassenvermögens von 1998 basierten. In 60 Prozent der Fälle seien die Berechnungen mindestens sechs Monate alt, rund 20 Prozent stammten noch von 1999 oder früher. «Dieser Mangel», so «Pädoyer», «wirkt sich meist zu Lasten der Frau aus, die mehrere tausend Franken verlieren kann.»

Mehr Sicherheit – grosse Belastung

Wie unterschiedlich sich gewisse Regelungen im neuen Scheidungsrecht im konkreten Fall auswirken können, illustriert gegenüber der ZeSo die Sozialarbeiterin Gudrun Lange. Sie ist Mitarbeiterin der Beratungsstelle für Frauen und binationa-

le Paare, Frabina, in Bern. Das neue Recht habe mit der vierjährigen Trennungszeit die Sicherheit für Ausländerinnen wesentlich erhöht. Diese könnten heute nicht mehr so leicht wie nach einer Scheidung unter dem alten Recht «abgeschoben» werden. «Die Trennungszeit ist eine eindeutige Verbesserung und eröffnet diesen Frauen mehr Perspektiven.» Ganz anders wirkt sich die gleiche Regelung dagegen z.B. für eine junge, erwerbstätige Schweizerin aus, deren ausländischer Mann sich nach der Heirat drastisch verändert und von dem sie sich gegen seinen Willen scheiden lassen will. Sie muss während der vierjährigen Trennungszeit Unterhaltsbeiträge leisten und ihre Pensionskassenerträge teilen. «Das ist für eine junge Frau eine schwere Belastung und ein grosser Nachteil», sagt Gudrun Lange.

Leistungsfähigkeit geht vor

Eine grundlegende Tatsache gilt unter dem neuen genau so wie unter dem alten Scheidungsrecht: Ein durchschnittliches Einkommen reicht auch heute nicht dafür aus, zwei Haushalte mit Kind(ern) zu finanzieren. Die Frage bleibt: Wie lösen scheidungswillige (im Verbund mit MediatorInnen und AnwaltInnen) und RichterInnen dieses Dilemma? Offensichtlich gilt für die Gerichte auch unter neuem Recht: Dem Unterhaltspflichtigen wird mindestens das Existenzminimum belassen – den Gang zur Sozialhilfe muss (in der Regel) die Frau antreten.

Rose Nigg, Präsidentin des Schweizerischen Fachverbandes für Alimentenfachleute, stellt gleichzeitig eine «klare Tendenz» fest, wonach die Unterhaltsbeiträge nach anderen Prioritäten als unter altem Recht errechnet werden. Früher, so Nigg

gegenüber der ZeSo, hätten die Gerichte zuerst das Existenzminimum beider Partner ausgerechnet und in einem zweiten Schritt deren Bedarf mit dem Einkommen verrechnet. Es war unter altem Recht öfters so, das bestätigen weitere Fachleute, dass trotz kleinem Einkommen maximale Kinderalimente verfügt und dann von der Vormundschaft bevorschusst wurden. Heute würden weniger die Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ins Zentrum gestellt, sagt Rose Nigg. Der Unterhaltspflichtige (in der Regel der Mann) solle die Motivation zum Arbeiten behalten, und das sei nur möglich, wenn er nicht auf das soziale Existenzminimum gesetzt werde. Gleichzeitig wollten die Gerichte vermeiden, dass beide Eltern die Sozialhilfe beanspruchen müssen. Diese Sicht der Gerichte führt nun dazu, dass Kinderalimente (die in allen Kantonen bevorschusst werden) vielfach zu tief angesetzt und auch nur entsprechend den kantonalen Regelungen bevorschusst werden.

Oft scheinen geschiedene Mütter über die Möglichkeiten und Wirkungsweisen der Bevorschussung zudem nicht oder nur ungenügend Bescheid zu wissen. Vermehrt beobachten MitarbeiterInnen von Alimentenhilfestellen, dass Frauen von den Sozialhilfestellen aufgeklärt und an sie weiterverwiesen werden, um ihre Ansprüche auf Bevorschussung geltend zu machen.²

Nicht direkt mit dem neuen Scheidungsrecht zu tun hat die Beobachtung von SozialarbeiterInnen der Sozialhilfe, dass Frauen häufig auf Alimente verzichten, weil der Partner eh nur wenig verdie-

ne. Dass sie damit gleichzeitig ihre Ansprüche auf eine später allenfalls nötige IV- oder Witwen-Rente verlieren, wüssten die meisten nicht.

Konventionen bringen Mehrarbeit

In der Alimentenhilfe und im -inkasso Tätige haben es unter neuem Recht mit komplizierteren Unterhaltsvereinbarungen zu tun als früher. Dies vor allem deshalb, weil viele Konventionen die Unterhaltsbeiträge an die Löhne der Scheidungswilligen binden. Das bedeutet: Die Unterhaltsbeiträge müssen – je nach Lohn und Beschäftigungsgrad – immer wieder neu berechnet werden. Die Geschiedenen «müssen einander jedes Jahr die Lohnbelege vorlegen», erklärt Lieselotte Graf, Leiterin der Alimentenhilfe Uster. Die Alimentenhilfe könne diese Forderungen oft nur auf gerichtlichem Weg durchsetzen. Andere kennen ähnliche Probleme: Es sei oft schwierig, an die nötigen Unterlagen heranzukommen, sagt beispielsweise Andreas Schacher von der «Sonderhilfe» des Rechtsdienstes der Stadt Luzern, «es gibt gewisse Widerstände». Für Lieselotte Graf ist klar: Scheidungswillige, die solche Vereinbarungen abschliessen, «sind sich der Konsequenzen oft nicht bewusst: Jahrelang müssen sie einander über ihre Einkommen Rechenschaft ablegen. Solche Regelungen erschweren das Loskommen voneinander.» Drastisch kommentiert Rose Nigg vom Fachverband derartige Konventionen: «Damit ist der Krieg vorprogrammiert.» Oft seien solche Konventionen zudem «wahnsinnig kompliziert formu-

² Während *Sozialhilfeleistungen* bei verbesserter wirtschaftlicher Situation zum Teil zurückerstattet werden müssen, bleiben (auch bevorschusste) Kinderalimente stets Schulden des Unterhaltspflichtigen; Mütter müssen *bevorschusste Kinderalimente* also nicht rückerstatten.

liert, um jedem Beteiligten das Gefühl zu geben, er sei gerecht behandelt worden». Grundsätzlich finde sie die Scheidungs-Mediation – «die relativ häufig in Anspruch genommen wird» – und die in solchen Prozessen angestrebten win-win-Situationen gut, betont Rose Nigg. «Aber dies führt oft zu sehr komplizierten Konventionen, die kaum mehr vollstreckt werden können.»

«Umstellungsschwierigkeiten»

«Ein Gesetz ist nie perfekt», beschied Ruth Reusser, stellvertretende Direktorin im Bundesamt für Justiz und massgeblich an der Ausarbeitung des neuen Gesetzes beteiligt, den «Bund» angesichts der vor-

gebrachten Kritik. «Zum Teil sind dies Anfangsschwierigkeiten.» Die Rüge, im neuen Scheidungsrecht sei alles komplizierter, erklärt auch Heinz Hausheer, Rechtsprofessor an der Universität Bern, zum Teil mit durchaus begreiflichen «Umstellungsschwierigkeiten». Der Zivilrechtsexperte, der an der Ausarbeitung des neuen Rechtes mitwirkte, begründet diese Schwierigkeiten gegenüber der ZeSo aber zudem mit dem Schutz, den das Recht dem «Institut Ehe» garantieren wolle. Darunter ist die «gegenseitige Abdeckung von Erwartungen» zu verstehen, welche z.B. das formlosere Konkubinatsrecht nicht kennt. Es gelte, Scheidungsunwillige «bis zu einem gewissen Grad zu schützen», argumentiert Hausheer insbesondere zugunsten der von vielen als zu lange

Gemeinsames Sorgerecht

Die Recherche zum Thema «gemeinsames Sorgerecht» in der Zeitschrift «Plädoyer» zeigt grosse Unterschiede in der Gerichtspraxis. Demnach erteilen z.B. das Bezirksgericht Zürich und die KantonsrichterInnen in Zug die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag beider Parteien, wenn das Kind bei der Mutter wohnt und nur im Rahmen des Besuchsrechtes beim Vater weilt. Zurückhaltender ist laut «Plädoyer» z.B. der Thuner Richter Daniel Bähler: Wenn die Kinder bei der Mutter wohnen und nur im Rahmen des üblichen Besuchsrechtes beim Vater weilen, sei es fraglich, ob dies als Betreuungsanteil im Sinne des Gesetzes gelten könne. Bähler verweist auf die neue Möglichkeit des nicht sorgeberechtigten Elternteils, seine Informa-

tions- und Anhörungsrechte gegenüber LehrerInnen und Behörden geltend zu machen. Der Bischofszeller Bezirksrichter Hans Munz setze für die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge einen Tatbeweis – «wenn sich die Rollenteilung bereits mehr als ein halbes Jahr bewährt hat» – voraus, berichtet die Zeitschrift weiter.

Fazit der Recherche: «AnwältInnen haben festgestellt, dass Männer häufig die gemeinsame elterliche Sorge beantragen, ohne bereit zu sein, die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen. Umgekehrt haben es Mütter in der Hand, ihr Einverständnis zur gemeinsamen elterlichen Sorge von höheren finanziellen Leistungen des Vaters abhängig zu machen.»

gem

kritisierten Trennungszeit von vier Jahren. Gleichzeitig räumt er ein, über die Länge «lasse sich streiten», diese Zeit könne unangenehm sein.

Als grossen Vorteil für die Frauen führt Hausheer den neuen Vorsorgeausgleich mit der 2. Säule ins Feld. «Tendenziell» würden Unterhaltsbeiträge für Frauen heute vermehrt befristet, z.B. bis zur Auszahlung des Pensionskassenanteils.

Unter neuem Recht geht es nicht mehr um die Schuldfrage, entsprechend können Unterhaltsbeiträge nicht mehr aufgrund eines festgestellten Verschuldens auf eine Bedürfnisrente herabgesetzt werden. Bei Ehen mit traditioneller Rollenteilung müsse der Mann so gut wie immer mit der Rente auch einen namhaften Teil seines eigenen Einkommens-

überschusses abliefern, zitiert die NZZ Jean-Luc Rioult von der Fachgruppe Scheidungsrecht des Zürcher Anwaltsverbandes. Diese finanzielle Mehrbelastung, so Rioult weiter, werde keineswegs kompensiert durch eine rechtliche Besserstellung in Bezug auf die gemeinsamen Kinder, da die Gerichte das gemeinsame Sorgerecht kaum je erteilten. Dass mit der starken Zurücknahme des Verschuldensprinzips die Situation für viele Männer schwierig geworden sei, räumt Heinz Hausheer ein. Grundsätzlich werde heute bei langdauernden Ehen der Überschuss hälftig geteilt. «Eher dosieren» müssten die Gerichte wohl bei Scheidungen nach nur kurzen, kinderlosen Ehen.

gem

Basler Sozialhilfegesetz deutlich angenommen

Die gegenseitigen Pflichten zur Integration werden betont

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt sagten mit einer Mehrheit von 72,6 Prozent deutlich Ja zum neuen Sozialhilfegesetz. Das neue Gesetz verpflichtet die Sozialbehörden und die Unterstützten zu einer aktiven Integration.

Gegen das neue Basler Sozialhilfegesetz hatte die SVP das Referendum ergriffen, da ihr die Sanktionsmöglichkeiten zu wenig weit gingen. Das Resultat fiel am 4. März aber mit 45'391 Ja zu 17'134 Nein deutlich für das neue Gesetz aus. Die hinter dem neuen Gesetz stehenden Überlegungen zitieren wir im Folgenden aus der Botschaft ans Volk.

«Worum geht es?»

1. Sozialhilfe soll bedürftigen Menschen ermöglichen, wieder beruflich und sozial selbstständig zu werden.

In den letzten Jahren haben gesellschaftliche Veränderungen auch ein neues Bild der Bedürftigkeit entstehen lassen. Früher unterstützte die Armenpflege Menschen am Rande der Gesellschaft langfristig und half anderen über kurzfristige Notlagen hinweg. Heute geht es vor allem darum, die individuellen Möglichkeiten zu verbessern und diese möglichst gut auszuschöpfen. Eine moderne Sozialhilfe soll nicht einfach Not lindern, sondern